

13.107s Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform). Volksinitiative

Ausführungen von Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident FDK
Anhörung WAK-S, 27. März 2014, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, vor Ihrer Kommission die Haltung der FDK darlegen zu dürfen. Die FDK bezog an ihrer Jahresversammlung vom 17. Mai 2013 Stellung und lehnte sie ab.

Die Initiative stellt einen **fundamentalen Eingriff in Steuerhoheit und Steuersubstrat der Kantone** dar. Sie schafft eine neue Bundessteuer sowie in den meisten Kantonen eine neue Steuer für direkte Nachkommen. Dabei ist es ein verbreitetes Missverständnis, dass die Kantone die Erbschaftssteuern abgeschafft hätten. Die – kantonal unterschiedlich ausgestalteten – Steuererleichterungen bei Erbanfällen bezogen sich im Wesentlichen auf die Besteuerung der Erbschaften von direkten Nachkommen. Aber auch da gibt es Ausnahmen: Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt (und Luzern teilweise) erheben nach wie vor eine Erbschaftssteuer auch für direkte Nachkommen. Der Kanton Schwyz ist der einzige Kanton, der keine Erbschafts- und Schenkungssteuer kennt.

Sehr oft geht vergessen, dass die kantonalen Erbschaftssteuern für die nicht nahen Verwandten in zahlreichen Kantonen sehr hoch sind und bei Erbanfällen von Nichtverwandten Steuerbelastungen von 40 %, in einem Kanton gar bis über 54 % anfallen können. Insgesamt bringt die Erbschafts- und Schenkungssteuer den Kantonen und Gemeinden gemäss der aktuellsten Finanzstatistik des Jahres 2011 rund CHF

862 Mio. ein. Das zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die Kantone diese Steuer nicht abgeschafft haben, sondern auf differenzierte Weise erheben.

Bei der Diskussion der kantonalen Erbschaftssteuern muss das gesamte Steuergesetz der Kantone beachtet werden. Dazu gehört die Belastung mit den Einkommenssteuern, besonders aber mit den Vermögenssteuern, die der Bund nicht kennt. Ganz offensichtlich sind beispielsweise im Kanton Waadt – trotz der Erbschaftsteuer auch für direkte Nachkommen – keine Abwanderungen von älteren Steuerpflichtigen zu beobachten. Es soll dem Waadtland deshalb ebenso unbenommen bleiben, die Erbschaften so zu besteuern, wie auch dem Kanton Schwyz, ganz auf diese Steuer zu verzichten. Es ist dies ein Beispiel für den funktionierenden Schweizer Föderalismus, der auch nicht zu einem ruinösen Steuerwettbewerb führt. Die Stimmberechtigten der Kantone sollen selber über die Gesamtbelastung von Einkommen, Vermögen und Erbschaften oder Schenkungen entscheiden können. Eine weitere Aushöhlung des Föderalismus durch die Zentralisierung von Erbschafts- und Schenkungssteuern ist deshalb abzulehnen.

Die **finanziellen Auswirkungen auf die Kantone** stehen bei unserer Ablehnung der Initiative nicht im Vordergrund. Der Kanton Schwyz würde zwar mit einem Danaergeschenk „beglückt“: er erhielte Einnahmen aufgezwungen aus einer von ihm bewusst nicht erschlossenen Quelle. Andere Kantone aber müssten wohl mit Mindereinnahmen rechnen. Darüber lässt sich nur mutmassen: Daten fehlen in Kantonen teilweise gänzlich oder liessen sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand aufbereiten und es müssten bezüglich der Erleichterungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe hochspekulative, dem Gesetzgeber vorgreifende Annahmen getroffen werden. Schliesslich lässt sich wie immer das Verhalten der Steuerpflichtigen nicht prognostizieren. Unter dem Strich liegt der Bundesrat richtig, wenn er unter Einschluss der Bedeutung und Besteuerung der Betriebsvermögen, davon ausgeht, dass die Kantone ihr Steueraufkommen „nicht halten“ könnten.

Verlässlicher ist die Beurteilung der Auswirkungen auf die **administrativen und personellen Aufwände der Kantone**. Beispielsweise müssten die Verkehrswerte eines Nachlasses ermittelt werden. Aufwändige – und wohl konfliktträchtige – Schätzungen von z.B. Immobilien, Kunst-, Schmuck-, Antiquitäten- und Oldtimer-Sammlungen wären vorzunehmen. Die Weiterführung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben durch die Erbinnen und Erben müsste von den kantonalen Steuerämtern wäh-

rend 10 Jahren überwacht werden. Ein Debitorenmanagement für Ratenzahlungen wäre einzurichten. Bei Betriebsaufgabe nach z.B. acht Jahren durch den betriebsführende Erben müssten die anderen Erben wohl Steuern nachzahlen. Schliesslich müssten Schenkungen innerhalb der Rückwirkungsfrist nacherfasst und wohl mit bereits bezahlten kantonalen Schenkungssteuern verrechnet werden – eine äusserst aufwändige, wenn nicht gar unmögliche Aufgabe. Die Verschlankung der Steuerverwaltungen sieht anders aus!

Die Initiative schafft **verfassungsrechtliche Probleme und Rechtsungleichheiten**.

- Stichworte dazu sind „Einheit der Materie“, „verfassungswidrige und unverhältnismässige Rückwirkung“ sowie „finanzpolitisch verfehlte und ungeeignete Zweckbindung“. Herr Cavelti wird anschliessend darauf näher eingehen.
- Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung sowie das Diskriminierungsverbot sind gemäss Bundesrat „strapaziert“. MARKUS REICH stellt klar und unmissverständlich fest: „Ein Freibetrag bei einer Nachlasssteuer von CHF 2 Mio. mag zwar die Annahme einer Volksinitiative begünstigen, ist jedoch klar verfassungswidrig.“
- Erben werden ungleich besteuert: Bei einem Nachlass von 2 Mio. Franken und einem einzigen Erben fallen keine Steuern an, wohl aber bei einem Nachlass von 2,1 Mio. Franken und vier Erben, die vor Steuern je 525'000 Franken erhalten. Legitime Differenzierungen sind – abgesehen von Ehegatten und Partnern - verunmöglicht. Kinder werden mit entfernten Verwandten über einen Leisten geschlagen. Familienfreundlichkeit sieht anders aus!
- Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe werden ungleich behandelt: selbstbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe sind steuerfrei und bei vorzeitiger Aufgabe oder Veräusserung eines Landwirtschaftsbetriebs wird die Steuer nur anteilmässig nachverlangt.

Ich gehe nicht näher auf die Auswirkungen der Initiative auf die **Wirtschaft, namentlich die KMU und den Standort Schweiz** ein. Die Vertreter des SGV und der economiesuisse werden bestimmt näher darauf eingehen. Ich beschränke mich diesbezüglich auf den Hinweis, dass es auch aus Sicht der kantonalen Haushalte und vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Unternehmenssteuerreform III, des Finanzplatzes Schweiz und des Marktzugangs der Schweiz zur EU von grösster Bedeutung ist, den Standort Schweiz ohne äusseren Druck hausgemacht nicht weiter

zu gefährden. Die Schweiz ist zwar noch gemessen an einer Vielzahl von wirtschafts- und finanzpolitischen Kriterien an der Spitze. Aber bezüglich Aufkommen vermögensbezogener Steuern liegt sie lediglich nahe am Durchschnitt der OECD-Mitglieder.

Namens der FDK ersuche ich Sie mit Nachdruck, diesen schwerwiegenden Eingriff in die Hoheit der Kantone abzulehnen. Ich bitte Sie, Herrn Prof. Cavelti, Rechtsberater FDK, das Wort zu erteilen.